

1) UK und EU: Zollrechtliche Abwicklung

In dem Austrittsabkommen werden u. a. die übergangsweise geltenden zollrechtlichen Beziehungen **zwischen** dem UK und der restlichen EU (EU-27) nach dem Austrittsdatum (31. Januar 2020) geregelt. Dadurch wird Zeit gewonnen, um die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem UK zu regeln. Während der sogenannten „Übergangsfrist“, die zunächst bis Ende 2020 gelten soll, bleibt aus zollrechtlicher Sicht im Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU-27 somit alles beim Alten.

2) Freihandelsabkommen der EU-27

Der zweite Aspekt ist der weltweite Handel der EU-27 mit Staaten, mit denen sie präferenzielle Handelsabkommen abgeschlossen hat, sofern Erzeugnisse mit EU/UK-Ursprung gehandelt oder bei Herstellungsprozessen in der EU verwendet werden. Dies wird durch das Austrittsabkommen **nicht** geregelt. Das Präferenzrecht beruht auf völkerrechtlichen Verträgen mit Drittstaaten (Präferenzabkommen), die von der Europäischen Union für alle Mitgliedsstaaten abgeschlossen wurden. Das Vereinigte Königreich ist bereits während der Übergangsfrist nicht mehr Mitglied der EU, damit ist es auch nicht mehr Vertragspartner der Handelsabkommen der EU. Die Europäische Kommission beabsichtigt, die Partnerländer mit Unterzeichnung des Austrittsabkommens über ihre rechtliche Auffassung zu informieren, nach der sie das Vereinigte Königreich auch für die Zwecke internationaler Übereinkünfte während der Übergangsfrist weiterhin wie ein Mitgliedstaat der EU behandeln wird.

Im Einzelnen bedeutet diese Rechtsauffassung:

- Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union, die Vormaterialien mit "Ursprung" im UK enthalten bzw. ursprungsbegründend im UK hergestellt wurden/werden, gelten weiterhin als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union.
- Vor dem 31. Januar 2020 ausgefertigte Lieferantenerklärungen für derartige Ursprungserzeugnisse behalten weiterhin ihre Gültigkeit, eine Ausfertigung ab dem 1. Februar 2020 ist weiterhin zulässig, auch im UK.
- Dementsprechend dürfen auf Basis solcher Lieferantenerklärungen innerhalb des Übergangszeitraums Präferenznachweise durch Zollstellen ausgestellt bzw. im Rahmen der Selbstzertifizierung durch den Ausführer ausgefertigt werden.

Gleichzeitig können zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch keine belastbaren Aussagen darüber getroffen werden, ob die Partnerländer diese Auffassung ebenfalls teilen. Daher besteht die Gefahr, dass ausgefertigte Ursprungsnachweise für Erzeugnisse mit Vormaterialien mit "Ursprung" im Vereinigten Königreich in manchen Partnerländern als nicht konform angesehen werden könnten und für die Inanspruchnahme einer Zollvergünstigung in diesen Ländern nicht anerkannt werden.

Der DIHK hat auf die Dringlichkeit dieses Themas auch beim Brexit-Chefunterhändler Michel Barnier während seines Besuchs in Berlin Mitte Januar hingewiesen. Die Unternehmen brauchen schnell Klarheit darüber, welche FTA-Partnerländer die Rechtsauffassung der EU teilen und UK während der Übergangsfrist ebenfalls weiter als Teil der EU behandeln. Der DIHK hat vorgeschlagen, eine Übersicht über die Antwortschreiben bzw. Rechtsauffassungen der Partnerländer auf der diesbezüglichen [Website der EU-Kommission](#) bereitzustellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dies ist bis zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht erfolgt.

Quelle:

Auszug aus dem DIHK Update 30.01. News DIHK Brüssel
<NewsDIHKBruessel@dihk.de>

Brexit und Präferenzrecht

Präferenzursprung britischer Waren unklar ab 01.02.2020

Stand 29.01.2020:

Laut einer aktuellen Meldung vom 29.01.2020 auf www.zoll.de beabsichtigt die Europäische Kommission, die Partnerländer mit Unterzeichnung des Austrittsabkommens über ihre Rechtsauffassung zu informieren. Im Einzelnen bedeutet diese Rechtsauffassung:

- Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union, die Vormaterialien mit "Ursprung" im VK enthalten bzw. ursprungsbegründend im VK hergestellt wurden/werden, gelten weiterhin als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union.
- Vor dem 31. Januar 2020 ausgefertigte Lieferantenerklärungen für derartige Ursprungserzeugnisse behalten weiterhin ihre Gültigkeit, eine Ausfertigung ab dem 1. Februar 2020 ist weiterhin zulässig, auch im VK.
- Dementsprechend dürfen auf Basis solcher Lieferantenerklärungen innerhalb des Übergangszeitraums Präferenznachweise durch Zollstellen ausgestellt bzw. im Rahmen der Selbstzertifizierung durch den Ausführer ausgefertigt werden.

Der Zoll weist in seiner Meldung jedoch ebenso auf Folgendes hin:

"Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch keine belastbaren Aussagen darüber getroffen werden können, ob die Partnerländer diese Auffassung ebenfalls teilen, besteht allerdings die Gefahr, dass ausgestellte/ausgefertigte Ursprungsnachweise für Erzeugnisse mit Vormaterialien mit "Ursprung" im Vereinigten Königreich in manchen Partnerländern als nicht konform angesehen werden könnten und für die Inanspruchnahme einer Präferenzbehandlung in diesen Ländern nicht anerkannt werden."

Stand 20.01.2020:

Trotz des voraussichtlichen Inkrafttretens des sog. Austritts- und Übergangsabkommens ("Withdrawal Agreement") zum 31. Januar 2020 müssen Unternehmen bei der Bestimmung des Präferenzursprungs ihrer Waren Vorsicht walten lassen. Das gilt vor allem dann, wenn in die Präferenzkalkulation Materialien aus dem Vereinigten Königreich einfließen.

Im schlechtesten Fall tragen Materialien aus Vereinigten Königreich ab dem 1.2.2020 nicht länger zum Erreichen des präferenziellen EU-Ursprungs bei. Dies gilt ggf. auch für Waren, die sich bereits vor dem 1.2.2020 im Gebiet der EU-27 befunden haben, z.B. Lagerware. Siehe hierzu auch die Präsentation der Generalzolldirektion „[Brexit und Zoll](#)“ im Rahmen der in Kooperation mit DIHK, IHKs und weiteren Verbänden durchgeführten **Brexit-Roadshow Ende 2018** (Folien 59 ff).

Das Austritts- und Übergangsabkommen ist ein zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossener Vertrag. Dieser dient der Vereinbarung einer Übergangsfrist und die befristeten Fortgeltung der Wirkungen der EU-Zollunion und des Binnenmarktes. Unter anderem soll die Vereinbarung Zollkontrollen bei grenzüberschreitendem Warenverkehr verhindern.

Präferenzen bei der Einfuhr werden jedoch aufgrund von Abkommen der EU mit Partnerländern wie z.B. Japan oder Kanada gewährt. Das genannte Austritts- und Übergangsabkommen entfaltet keine Bindungswirkung für

Präferenzabkommenspartner und das Vereinigte Königreich wird ab dem 01.02.2020 kein EU-Mitgliedstaat mehr sein. Zum jetzigen Stand wird das Vereinigte Königreich ab diesem Moment auch nicht mehr Partner der genannten Präferenzabkommen sein.

Betroffene Unternehmen sollten aus diesem Grund die Präferenzkalkulation ihrer Waren sehr gründlich prüfen. Und die aktuellen Entwicklungen aufmerksam verfolgen.

Die folgende Fachmeldung der Generalzolldirektion informiert über dieses Problem des Brexit.

Quelle

(Auszug aus dem HK24 Newsletter <newsletter@hk24.de>; (HK24 Newsletter über inxmail.odav.de)